

## **Prüfungsordnung vom 29.10. 2001**

Die Staatliche Studienakademie Bautzen erlässt aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesezt – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276) die nachstehende Ordnung:

Inhalt

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel der Diplomprüfung
- § 2 Ziel der Diplomvorprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienaufbau
- § 4 Arten der Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 5 Gliederung der Prüfungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsteil B
- § 7 Anrechnung von Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer, Beisitzer und Prüfungskommissionen
- § 13 Zeugnis
- § 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

### **II. Prüfung der theoriebezogenen Studieninhalte (Prüfungsteil A)**

- § 15 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 18 Bildung der Fachnote und der Fachgesamtnote
- § 19 Abschluss des Prüfungsteils

### **III. Prüfung der praxisbezogenen Studieninhalte (Prüfungsteil B)**

- § 20 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung der Prüfung
- § 22 Abschluss des Prüfungsteils

## **IV. Diplomarbeit**

§ 23 Zweck und Inhalt der Diplomarbeit

§ 24 Gutachter

§ 25 Abschluss der Diplomarbeit

## **V. Bezeichnung der Abschlüsse**

§ 26 Staatliche Bezeichnungen

## **VI. Schlussbestimmungen**

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

§ 28 Aberkennung der Bezeichnung

§ 29 Nachteilsausgleich für Behinderte

§ 30 In-Kraft-Treten

§ 31 Übergangsregelungen

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

# I. Allgemeines

## § 1 Ziel der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung als staatliche Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss des Studiums an der Berufsakademie Sachsen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die Kenntnisse, Fähigkeiten, beruflichen Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

## § 2 Ziel der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, dass er im Grundstudium die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

## § 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der praktischen Studienabschnitte und der Zeit für die Diplomarbeit sechs Studienhalbjahre.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. das Grundstudium, das vier Studienhalbjahre umfasst und mit der Diplomvorprüfung abschließt,
  2. das Vertiefungsstudium, das zwei Studienhalbjahre umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Studium gliedert sich in jedem Studienhalbjahr in einen wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitt an der Staatlichen Studienakademie und einen praktischen Studienabschnitt beim Praxispartner.

- (4) Für die Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind die Studienordnungen maßgebend. Die Studienordnungen werden durch die Studienkommissionen aufgestellt und von der Staatlichen Studienakademie nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen. Die Studienordnung für jeden Studiengang erläutert weiterhin die für jedes Lehrgebiet (nachfolgend Fach genannt) vorgesehene Anzahl von Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

#### **§ 4 Arten der Leistungsnachweise und Prüfungen**

- (1) Leistungsnachweise werden erbracht als

1. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (L),
2. Praxisarbeit (PA),
3. Übungsarbeit (Ü),
4. Referat (R),
5. Testat (T),
6. Konstruktionsentwurf (KE) / Programmentwurf (PE) / Gestaltungsentwurf (GE).

Leistungsnachweise sind Studienleistungen im Sinne von Prüfungsvorleistungen. Hinsichtlich der Wiederholbarkeit unterliegen diese keiner Beschränkung.

- (2) Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 Abs. 1 benotet. Sie werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Mündliche Prüfung (MP),
3. Konstruktionsentwurf (KE) / Programmentwurf (PE),
4. Studienarbeit (S),
5. Seminararbeit (SE),
6. Diplomarbeit (D).

- (3) Die je Fach zu erbringenden Leistungsnachweise werden von den Studienrichtungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach festgelegt.

#### **§ 5 Gliederung der Prüfungen**

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus

1. einem theoriebezogenen Prüfungsteil A,
2. einem praxisbezogenen Prüfungsteil B.

- (2) Die Diplomprüfung besteht aus
1. einem theoriebezogenen Prüfungsteil A,
  2. einem praxisbezogenen Prüfungsteil B,
  3. der Diplomarbeit mit Verteidigung.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsteil B**

- (1) Zum Prüfungsteil B der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Grundstudium ordnungsgemäß durchlaufen hat. Zum ordnungsgemäßen Studium gehören insbesondere die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Staatlichen Studienakademie und an den praktischen Studienabschnitten sowie der Abschluss der vorgeschriebenen Leistungsnachweise und das Bestehen der Prüfungsleistungen des Prüfungsteils A. Leistungsnachweise gelten als abgeschlossen, wenn sie fristgemäß abgegeben und bestätigt wurden.
- (2) Die Zulassung zum Prüfungsteil B der Diplomvorprüfung ist im vierten Studienhalbjahr bis zum Ablauf der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich bei diesem zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen
1. Bescheinigungen des Praxispartners über die planmäßige Durchführung der praktischen Studienabschnitte und
  2. die laut Studienordnung geforderte Anzahl von Praxisarbeiten.

Der Prüfungsausschuss legt die Form der Testierung fest.

- (3) Zum Prüfungsteil B der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplomvorprüfung bestanden hat und
  2. das Vertiefungsstudium entsprechend Absatz 1 Satz 2 ordnungsgemäß durchlaufen hat.

Die Zulassung zum Prüfungsteil B der Diplomprüfung ist bis zum Ablauf der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich bei diesem zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind die Bescheinigungen des Praxispartners über die planmäßige Durchführung der praktischen Studienabschnitte des Vertiefungsstudiums beizufügen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Der Prüfungsausschuss kann aus wichtigem Grund von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen oder Nachweisen befreien.
- (5) Wird die Zulassung zu einem Prüfungsteil B wegen Nichteinhaltung der Frist für die Stellung des Antrages auf Zulassung bzw. einen trotz Nachforderung unvollständigen Zulassungsantrag versagt, so ist dies im Sinne dieser Verordnung gleichgestellt mit der Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0). Diese Gleichstellung bezieht sich insbesondere auch auf die Wiederholung der Prüfungsleistung und auf das Wiederholen eines Studienjahres.

## **§ 7 Anrechnung von Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters der Berufsakademie Sachsen ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges und für die Studienrichtung förderliches Studium vorliegt. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Studienakademie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (3) Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten vor Studienbeginn können unter besonderer Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Berufsakademie Sachsen zum tertiären Bildungsbereich ganz oder teilweise als Studienleistung im praktischen Studienabschnitt aber höchstens als praktischer Studienabschnitt des ersten Studienhalbjahres angerechnet werden, soweit eine für die Studienrichtung förderliche Beschäftigung ausgeübt wurde.

- (4) Die Anrechnung von Zeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Gleichzeitig hat der Student die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Der Antrag ist spätestens zu Beginn des jeweiligen Theoriesemesters zu stellen.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Fach- und Fachgesamtnoten einzubeziehen.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. Zur Differenzierung können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma gegeben werden. Es werden folgende Noten und Prädikate für die Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen verwendet:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis einschließlich 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittsanforderungen liegt;
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis einschließlich 5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Fachgesamtnote mit dreifacher, aus der Note der Diplomarbeit mit zweifacher und der Gesamtnote des Prüfungsteils B mit einfacher Gewichtung gebildet. Die Gesamtnote des Prüfungsteils B wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Diplomvorprüfung Teil B mit einfacher und der Note der Diplomprüfung Teil B mit zweifacher Gewichtung gebildet.

Die Fachnoten, die Fachgesamtnote, die Gesamtnote des Prüfungsteils B und die Gesamtnote der Diplomprüfung werden in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen und die Gesamtnote der Diplomprüfung außerdem mit dem Prädikat angegeben.

### **§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt oder eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit ablegt. Soweit für eine selbständige und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Student, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er vorsätzlich an einer Täuschung mit, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss vom Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 3 sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung nach Abs. (3) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn der Student mindestens die Note 4,0 erreicht hat.
- (2) Wer in einer Prüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, hat die Möglichkeit, auf Antrag, ohne Unterbrechung des weiteren Studiums, die Prüfung einmal zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Studienakademien sind anzurechnen. Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens drei Monate nach Beendigung des entsprechenden Studienhalbjahres abgeschlossen sein, es sei denn, dass vom Studenten nicht zu vertretende Gründe eine Fristverlängerung erforderlich machen.
- (3) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen und innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung der Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des Praxispartners beizufügen. Die zweite Wiederholung der Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Beendigung des entsprechenden Studienhalbjahres abgeschlossen sein, es sei denn, dass vom Studenten nicht zu vertretende Gründe eine Fristverlängerung erforderlich machen. Die zweite Wiederholungsprüfung entscheidet in jedem Fall nur noch über bestanden (Note 4,0) oder nicht bestanden (Note 5,0).
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung kann als mündliche Prüfung von mindestens einem fachlich zuständigen Prüfer und einem Beisitzer abgenommen werden. Sie dauert dann in der Regel mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten.
- (5) Wird vom Studenten aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Wiederholung einer Prüfung nicht innerhalb der in Absatz 2 und 3 genannten Frist beantragt oder abgelegt, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Die Prüfungsaufgaben jeder Wiederholung einer Prüfung werden aus dem Stoff der Studienhalbjahre gestellt, auf die sich die erste Prüfungsleistung bezog. Die Note einer ersten Wiederholung ergibt die Note der Prüfungsleistung. Erreicht ein Student bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), so hat er im Grundstudium die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden bzw. im Vertiefungsstudium die Diplomprüfung nicht bestanden.

- (7) Haben Studenten die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zum Studium zu widerrufen, und sie verlieren ihren Prüfungsanspruch in dem betreffenden Studiengang.
- (8) Studenten, die die Diplomprüfung nicht bestanden haben, können das Vertiefungsstudium wiederholen; sie müssen unter Beachtung der Absätze 10 und 11 alle darin vorgesehenen Prüfungsleistungen neu erbringen. Die Wiederholung des Vertiefungsstudiums ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des Praxispartners beizufügen. Bis zum Beginn des Vertiefungsstudiums hat der Student beim Praxispartner praktische Studienabschnitte zu absolvieren. Wird der Antrag auf Wiederholung des Vertiefungsstudiums nicht fristgemäß gestellt oder wird dem Antrag nicht stattgegeben, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und die Zulassung zum Studium zu widerrufen.
- (9) Die Wiederholung des Vertiefungsstudiums nach Absatz 8 ist für jeden Studenten insgesamt nur einmal möglich. Wird die Diplomprüfung erneut nicht bestanden oder verzichtet der Student auf die Wiederholung des Vertiefungsstudiums, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und unter Verlust des Prüfungsanspruchs für den betreffenden Studiengang die Zulassung zum Studium zu widerrufen.
- (10) Die Diplomarbeit ist in Fällen nach Absatz 8 nicht zu wiederholen, wenn sie mit mindestens dem Prädikat "ausreichend" bewertet worden ist.
- (11) Wird eine Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit nach Absatz 3 ist ausgeschlossen. Eine bestandene Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Direktor beruft für die Staatliche Studienakademie mindestens einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er kann Befugnisse widerruflich an den Vorsitzenden oder an die Leiter der Studienrichtungen übertragen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Koordinierungskommission über die Entwicklung der Prüfungsleistungen, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung sowie der

Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten gegenüber der Koordinierungskommission unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes offen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
1. mindestens zwei Dozenten,
  2. mindestens zwei Vertretern der Praxispartner,
  3. mindestens einem Studenten.

Die Amtszeit der Dozenten und Vertreter der Praxispartner beträgt drei Jahre, die des oder der Studentenvertreter(s) ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der ein Vertreter der Staatlichen Studienakademie sein soll. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon ein Vertreter der Praxispartner, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Es ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Entscheidungen über Anträge eines Studenten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidung zu Ungunsten des Studenten zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 12 Prüfer, Beisitzer und Prüfungskommissionen**

- (1) Aufgrund von Vorschlägen der Leiter der Studienrichtungen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer und die Beisitzer sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Prüfer und Beisitzer sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen sollten mindestens einen dem Prüfungsgegenstand entsprechenden Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen.

- (2) Die Aufgaben der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten des Prüfungsteils A werden vom jeweils fachlich zuständigen Dozenten bzw. Lehrbeauftragten gestellt und bewertet.
- (3) Mündliche Prüfungen des Prüfungsteils A werden in der Regel von einem Prüfer und einem Beisitzer oder von mindestens zwei Prüfern abgenommen.
- (4) Die mündlichen Prüfungen des Prüfungsteils B werden jeweils von einer Prüfungskommission abgenommen, sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern, von denen mindestens je eines der Mitglieder ein Dozent der Staatlichen Studienakademie bzw. zwei Vertreter der Praxispartner sind. Die für eine bestimmte Studienrichtung gebildeten Prüfungskommissionen müssen in der Regel gleich groß sein. Ein Vertreter der Staatlichen Studienakademie führt den Vorsitz. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen sachkundig sein und über langjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Für die Studienarbeit und die Diplomarbeit kann der Student rechtzeitig Gutachter vorschlagen; der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.
- (6) Für jedes Prüfungsgebiet muss ein sachkundiger Prüfer bestimmt sein. Bei Verhinderung des Prüfers beauftragt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Prüfer. Kann der Prüfungsausschuss bis zum angesetzten Prüfungstermin nicht zusammentreten, beauftragt der Leiter der Studienrichtung einen anderen sachkundigen Prüfer.
- (7) Der Leiter der Studienrichtung sorgt dafür, dass den Studenten die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer und die zugelassenen Hilfsmittel mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (8) Für Prüfer und Beisitzer sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der Prüfungskommissionen gilt § 11 Absatz 4 Satz 4 und 5 entsprechend.

## **§ 13 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Diplomvorprüfung sind die Fachnoten, die Fachgesamtnote und die Note des Prüfungsteils B aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom Direktor der Staatlichen Studienakademie sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, die Fachgesamtnote, die Gesamtnote des Prüfungsteils B, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit aufzunehmen.
- (3) Das Zeugnis ist spätestens zwei Monate nach Studienende auszustellen, es trägt das Datum des Tages an dem das Studium beendet wurde und ist vom Direktor der Staatlichen Studienakademie sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung wird dem Absolventen eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Die Urkunde wird vom Direktor der Staatlichen Studienakademie unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.
- (5) Auf Antrag des Studenten ist eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auszustellen.

## **§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Der Student kann Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsniederschriften beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt in angemessener Frist Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.
- (2) Es ist nicht gestattet, Kopien der in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen anzufertigen.

## **II. Prüfung der theoriebezogenen Studieninhalte (Prüfungsteil A)**

### **§ 15 Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienordnung erbracht. Prüfungsleistungen in Fächern, in denen die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden, können in der Fremdsprache verlangt werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen sollen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nach Abschluss der Lehrveranstaltungen der wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitte erbracht werden; es soll nur eine Prüfungsleistung je Tag erbracht werden.

### **§ 16 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die Problemlösung logisch und umfassend darstellen kann.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer und einem Beisitzer oder vor mindestens zwei Prüfern als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Sie sind nicht öffentlich.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
- (4) Über mündliche Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Prüfer bzw. der Beisitzer, der Name des geprüften Studenten, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung sowie insbesondere die Begründung der Note festgehalten werden. Die Bewertung ist dem Studenten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und kurz zu begründen. Die Niederschrift ist von allen Prüfern bzw. Beisitzern zu unterzeichnen.

## **§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln sowie gängigen Methoden Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten regelt die jeweilige Studienordnung.
- (3) Bei Klausurarbeiten ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die Namen der Prüfer, der Aufsichtführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellungen enthält. Sie ist vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. Spätestens mit dem Beginn des wissenschaftlich theoretischen Studienabschnittes des darauf folgenden Studienhalbjahres sind die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt zu geben. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## **§ 18 Bildung der Fachnote und der Fachgesamtnote**

- (1) Die Noten in den einzelnen Fächern (Fachnoten) werden als Durchschnitt aus den Ergebnissen der Prüfungsleistungen der jeweils geltenden Studienordnung ermittelt.
- (2) Aus den Fachnoten wird eine Fachgesamtnote gebildet, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienordnung als Mittel aus den auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 ermittelten Fachnoten errechnet wird.
- (3) Bei der Bildung der Fach- und Fachgesamtnote können einzelne Prüfungsleistungen besonders gewichtet werden. Näheres regelt die jeweils geltende Studienordnung.

## **§ 19 Abschluss des Prüfungsteils**

Einen Prüfungsteil A hat abgeschlossen, wer in jeder Prüfungsleistung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht hat.

### **III. Prüfung der praxisbezogenen Studieninhalte (Prüfungsteil B)**

#### **§ 20 Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden als mündliche Prüfung nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienordnung im festgelegten Studienhalbjahr erbracht. Praktische Aufgaben können Teil der Prüfung sein.
- (2) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die bei den Praxispartnern vermittelten Studieninhalte, wobei die Verknüpfung mit theoriebezogenen Studieninhalten notwendig und zulässig ist.
- (3) Die mündliche Prüfung des Prüfungsteils B zur Diplomvorprüfung dauert in der Regel mindestens 30, höchstens 45 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung des Prüfungsteils B zur Diplomprüfung dauert in der Regel mindestens 45, höchstens 60 Minuten.

#### **§ 21 Durchführung der Prüfung**

- (1) Der Termin der mündlichen Prüfung ist dem Studenten vom Prüfungsausschuss mindestens einen Monat vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfungskommission kann als Gäste Vertreter des Praxispartners des Prüflings sowie Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen, zulassen, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und der Prüfling nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Gästen nicht zulässig.
- (3) Die mündliche Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission abgenommen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name des geprüften Studenten, die wesentlichen Gegenstände und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung sowie

insbesondere die Begründung der Note festgehalten werden. Die Bewertung ist dem Studenten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und kurz zu begründen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## **§ 22 Abschluss des Prüfungsteils**

Einen Prüfungsteil B hat abgeschlossen, wer im Ergebnis der mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht hat.

## IV. Diplomarbeit

### § 23 Zweck und Inhalt der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung unter Anwendungen praktischer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit mit dem Praxispartner abgestimmte Vorschläge einzubringen. Ein Anspruch ist daraus nicht abzuleiten. Die Festsetzung des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Studienrichtungsleiter in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Studienrichtungsleiter. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Der Studienrichtungsleiter kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Studenten um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag ist zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist, mit einer Stellungnahme des Praxispartners, einzureichen. Bei einer durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheit des Studenten verlängert sich die Bearbeitungszeit um den ausgewiesenen Zeitraum.
- (5) Die Diplomarbeit hat spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist beim Studienrichtungsleiter in einem Exemplar vorzuliegen, andernfalls gilt die Diplomarbeit als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleichzeitig sind durch den Studenten die Übergabebescheinigungen der Diplomarbeiten an die Gutachter vorzulegen oder ist schriftlich zu versichern, dass zwei gleich lautende Exemplare der Diplomarbeit am Abgabetag an die Gutachter übergeben werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu vermerken. Bei Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (6) Den Umfang und die äußere Form regeln die Durchführungsbestimmungen der Staatlichen Studienakademie.

## **§ 24 Gutachter**

- (1) Die Beurteilung in Gutachtenform und die Bewertung der Diplomarbeit erfolgen durch zwei Gutachter, von denen einer der verantwortliche Betreuer des Praxispartners und der andere ein Dozent oder ein Lehrbeauftragter der Staatlichen Studienakademie sein soll.
- (2) Der Student hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern einschließlich dem Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission können sowohl Vertreter der Staatlichen Studienakademie als auch der Praxispartner sein. Mindestens einer der Gutachter soll der Prüfungskommission angehören. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist ein Dozent der Staatlichen Studienakademie, darf jedoch nicht zugleich Gutachter der zu verteidigenden Arbeit sein.

## **§ 25 Abschluss der Diplomarbeit**

- (1) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Gutachter und der Note der Verteidigung gebildet. Die Bewertung der Verteidigung fließt zu einem Drittel in die Note der Diplomarbeit ein.
- (2) Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachter um mehr als eine Note versucht der Studienrichtungsleiter eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen. Ist zwischen den Gutachtern keine Einigung erzielt worden, wird anstelle des arithmetischen Mittels die Note des schriftlichen Teils der Diplomarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt, wobei die Bewertungen der beiden Gutachter die Grenzwerte bilden.
- (3) Zur Verteidigung der Diplomarbeit wird nur zugelassen, wer bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Einzelbewertungen oder der Bestimmung der Note nach Absatz 2 mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht hat. Erfolgt keine Zulassung zur Verteidigung, gilt die Diplomarbeit als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) Die Diplomarbeit ist vom Studenten vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Diese Verteidigung kann öffentlich sein. Kann eine Verteidigung aufgrund von geheim zu haltenden Themen nicht öffentlich durchgeführt werden, so ist durch den Praxispartner an den Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Verteidigung ein entsprechender Antrag zu stellen. Zur Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Verteidigung mit den erforderlichen Angaben vom Prüfungsausschuss durch Aushang einzuladen. Über die Verteidigung der Diplomarbeit ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name des Studenten, die Prüfungsschwerpunkte und die Note der Verteidigung sowie insbesondere die Begründung der Note festgehalten werden. Die Gesamtnote der Diplomarbeit ist dem Studenten bekannt zu geben. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Die Verteidigung der Diplomarbeit dauert in der Regel mindestens 30, höchstens 60 Minuten.
- (6) Die Verteidigung sollte durch den Studenten mit einer Präsentation unterstützt werden. Die Form der Präsentation wird von der Staatlichen Studienakademie festgelegt.

## V. Bezeichnung der Abschlüsse

### § 26 Staatliche Bezeichnungen

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht der Freistaat Sachsen Diplome mit der Bezeichnung "Diplom-Ingenieur (Berufsakademie)", Kurzform "Dipl.-Ing. (BA)", "Diplom-Wirtschaftsingenieur (Berufsakademie)", Kurzform "Dipl.-Wirtsch.-Ing. (BA)", "Diplom-Betriebswirt (Berufsakademie)", Kurzform "Dipl.-Betriebswirt (BA)", „Diplom-Sozialpädagoge (Berufsakademie)“, Kurzform „Dipl.-Soz. Päd. (BA)“, „Diplom-Wirtschaftsinformatiker (Berufsakademie)“, Kurzform „Dipl.-Wirtschaftsinf. (BA)“, „Diplom-Informatiker (Berufsakademie)“, Kurzform „Dipl.-Inf. (BA)“ entsprechend den Festlegungen in den Studienordnungen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Student bei einer Prüfung getäuscht oder an einer Täuschung mitgewirkt hat, so wird vom Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Student die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllte, ohne dass er hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die entsprechende Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Wurde eine Prüfung gemäß Absatz 1 oder 2 für nicht bestanden erklärt, so ist das aufgrund der Prüfung erlangte Zeugnis und gegebenenfalls die Diplomurkunde einzuziehen. Die Prüfung ist gemäß § 10 zu wiederholen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 28 Aberkennung der Bezeichnung**

Wird das endgültige Nichtbestehen der Prüfung nach § 27 festgestellt, ist die verliehene Bezeichnung abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

### **§ 29 Nachteilsausgleich für Behinderte**

Macht ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2001 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vorläufige Prüfungsordnung vom 14.08.2000 außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studenten ab dem Zulassungsjahr 2001.

### **§ 31 Übergangsregelungen**

- (1) Für Studenten, die ihr Studium an der Berufsakademie vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen haben, gilt die Vorläufige Prüfungsordnung der Staatlichen Studienakademie Bautzen der Berufsakademie im Freistaat Sachsen vom 14. August 2000.
- (2) Studenten der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung und nach dem 30. September 1998 begonnen haben, können wählen, ob sie die Abschlussbezeichnung „Diplom-Betriebswirt (BA)/Diplom-Betriebswirtin (BA)“ oder „Diplom-Wirtschaftsinformatiker (BA)/Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (BA)“ führen möchten. Die Berufsakademie verleiht ihnen antragsgemäß eine Urkunde mit der gewählten Abschlussbezeichnung. Eine Änderung der Abschlussbezeichnung ist nach Aushändigung dieser Urkunde nicht mehr möglich.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des SMWK vom 29.10.2001, Az.: 3-7835-11/63

Bautzen, 01.11.2001



Direktor der Staatlichen Studienakademie Bautzen